

Bebauungsplan Nr. 33 „Am Hellefisch“ Ortsteil Hamminkeln

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

05.08.2025

Vorhabenträger:

Stadt Hamminkeln
Brüner Straße 9
46499 Hamminkeln



Bearbeitung:

OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG
Koepenweg 2a
46499 Hamminkeln

OEKOPLAN 
Ingenieure GmbH & Co. KG

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Einführung	1
1.	Anlass der Planung	1
2.	Lage und räumlicher Geltungsbereich	1
3.	Rechtliche Grundlagen	2
4.	Planerische Vorgaben	3
4.1.	Landschaftsplan	4
4.2.	Belange des Natur- und Landschaftsschutzes	4
5.	Beschreibung des Vorhabens	5
II.	Beschreibung des aktuellen Umweltzustandes	6
1.	Boden	6
2.	Wasser	8
3.	Pflanzen und Tiere	9
3.1.	Flora und Biotoptypen	9
3.1.1.	Methodisches Vorgehen	9
3.1.2.	Ergebnisse der Bestandserfassung	9
3.2.	Fauna	12
4.	Klima	13
5.	Landschaftsbild und Naherholung	15
III.	Auswirkungen des Vorhabens (Konflikte)	15
1.	Auswirkungen auf den Boden	15
2.	Auswirkungen auf das Grundwasser und Oberflächengewässer	16
3.	Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt	17
6.	Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen	18
IV.	Landschaftsplanerische Maßnahmen	18
1.	Einführung	18
2.	Normen	18
3.	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	19
V.	Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffsfolgen	21
1.	Allgemeines	21
1.1.	Maßnahmen	21
VI.	Bewertung von Eingriff und Kompensation	22
1.	Grundlagen und Methoden	22

1.1.	Bilanzierung des Ausgangszustandes.....	22
1.2.	Bilanzierung des Planzustandes	23
1.3.	Ermittlung des Kompensationsbedarfs.....	24
VII.	Zusammenfassung	24
VIII.	Anhang	26

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Lage im Raum	2
Abb. 2:	Auszug aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes Hamminkeln	4
Abb. 3:	Entwurf des Bebauungsplans (Stand Juli 2025)	6
Abb. 4:	Ausschnitt aus der Bodenkarte NRW – Bodentypen	7
Abb. 5:	Lageplan – Rammkernsondierungen	8
Abb. 6:	Biotop- Nutzungsstrukturen im Plangebiet	10
Abb. 7:	Gehölzstreifen – Weiden Intensivrasen	11
Abb. 8:	Bestehende Gehölzstrukturen Intensivrasen	11
Abb. 9:	v.l.n.r. - Weiden Intensivrasen Gehölzstrukturen	12

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Biotoptypen im Bereich des Plangebietes	10
Tab. 2:	Klimadaten im Plangebiet	14
Tab. 3:	Biotopbewertung im Ausgangszustand	22
Tab. 4:	Biotopbewertung im Sollzustand	23
Tab. 5:	Ermittlung der Gesamtbilanz	24

I. Einführung

1. Anlass der Planung

Der Rat der Stadt Hamminkeln hatte in seiner Sitzung am 03.07.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Am Hellefisch“ gefasst. Das ursprüngliche Ziel dieser Bebauungsplanung zur Verwirklichung eines Kita-Standortes in Kombination mit einer Wohnbebauung wurde verworfen, da sich für die Kita im Laufe des bisherigen Planungsprozesses ein alternativer Standort ergeben hat. Somit ergibt sich das neue Ziel, welches die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes mit einem besonderen Schwerpunkt auf seniorengerechtem und barrierefreiem Wohnen beinhaltet. Vorgesehen ist eine Bebauung mit Mehrfamilienhäusern sowie kleinteiliger Ein- und Zweifamilienhausbebauung um verschiedenen Nachfragetrends in diesem Bereich gerecht zu werden.

Für dieses Vorhaben ist die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages erforderlich.

2. Lage und räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt am südlichen Rand der Stadt Hamminkeln, an der Straßen *Hellefisch*.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 2,3 ha. und umfasst die Flurstücke 77, 177, 178 und 213 teilw., Flur 25 der Gemarkung Hamminkeln.

Die Lage des Plangebietes geht aus der nachfolgenden Abbildung hervor.

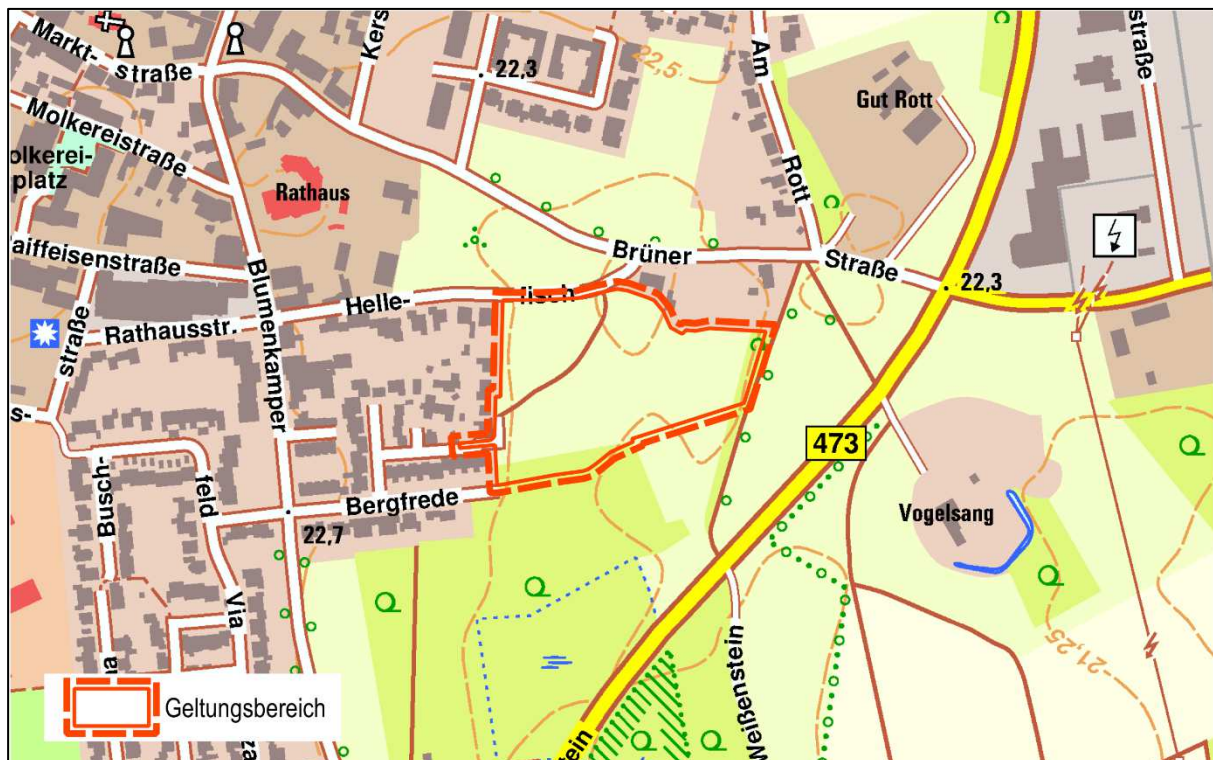


Abb. 1: Lage im Raum

3. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 1 Nr. 7 des Baugesetzbuches (BauGB) sind in Bebauungsplänen, bei denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Die Eingriffsregelung wird seit dem 01.03.2010 über die §§ 13 - 21 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)¹ bestimmt. Landesrechtliche Besonderheiten wurden im Rahmen von den Abweichungsgesetzen §§ 30ff im Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)² verankert. Weiterhin sind im Rahmen der Bauleitplanung die §§ 1, 1a und 9 des Baugesetzbuches³ (BauGB) zu berücksichtigen. Der Landschaftspflegerische Begleitplan bildet die Grundlage der Festsetzungen für die Grünordnung gemäß § 9 Abs. 1 BauGB.

In § 13 BNatSchG wird der allgemeine Grundsatz zum Schutz von Natur und Landschaft definiert:

„Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuellen Fassung

² Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in der aktuellen Fassung

³ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der aktuellen Fassung

Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.“

Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG ist über die Eingriffsregelung für Bauleitpläne nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zu entscheiden.

„Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.“

Als Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

Weitere Angaben werden im § 30 des LNatSchG NRW in Form eines Positiv- und Negativkatalogs gemacht. Die geplante Baumaßnahme stellt demnach einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Die Pflichten des Verursachers eines Eingriffs sind im § 15 BNatSchG sowie in § 31 (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Ersatzgeld) LNatSchG NRW geregelt. Der Verursacher verpflichtet sich, vermeidbare Eingriffe zu unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen bzw. ersetzt, sobald die entstandenen Beeinträchtigungen im Naturhaushalt und Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. in dem betroffenen Naturraum gleichwertig hergestellt oder neu gestaltet sind.

Die Anforderungen an das Verfahren der Eingriffsregelung sind in § 17 BNatSchG sowie in § 33 LNatSchG NRW zu finden.

Darüber hinaus werden die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 und § 45 BNatSchG berücksichtigt.

Entsprechend ist der Antragsteller als Verursacher verpflichtet, die durch die geplante Maßnahme verursachten Beeinträchtigungen zu minimieren und auszugleichen. Im Folgenden wird auf die Ausgangssituation, die Bewertung von Bestand und Eingriff, sowie auf die Ermittlung von Art und Umfang der erforderlichen Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen eingegangen.

4. Planerische Vorgaben

Angaben zum Regionalplan und Flächennutzungsplan sind im Umweltbericht⁴ enthalten.

⁴ OEKOPLAN INGENIEURE GMBH & CO. KG (2025): 33 „Am Hellefisch“ Ortsteil Hamminkeln. Umweltbericht

4.1. Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans Kreis Wesel – Raum Hamminkeln⁵.

Die Entwicklungskarte stellt für das Plangebiet das Entwicklungsziel *Temporäre Erhaltung* dar.

Bei Vorliegen konkreter regional- und bauleitplanerischer Vorgaben wird im Landschaftsplan das Entwicklungsziel "Temporäre Erhaltung" dargestellt. Dieses Entwicklungsziel verfolgt die Erhaltung der Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung oder anderen Verfahren. Der Landschaftsplan tritt für diesen Bereich gemäß § 29 Abs. 3 LG mit Rechtskraft des aufzustellenden Bebauungsplanes automatisch außer Kraft. Ein Änderungsverfahren ist nicht erforderlich. Die Zustimmung des Kreistages als Träger der Landschaftsplanung ist vorweggenommen.

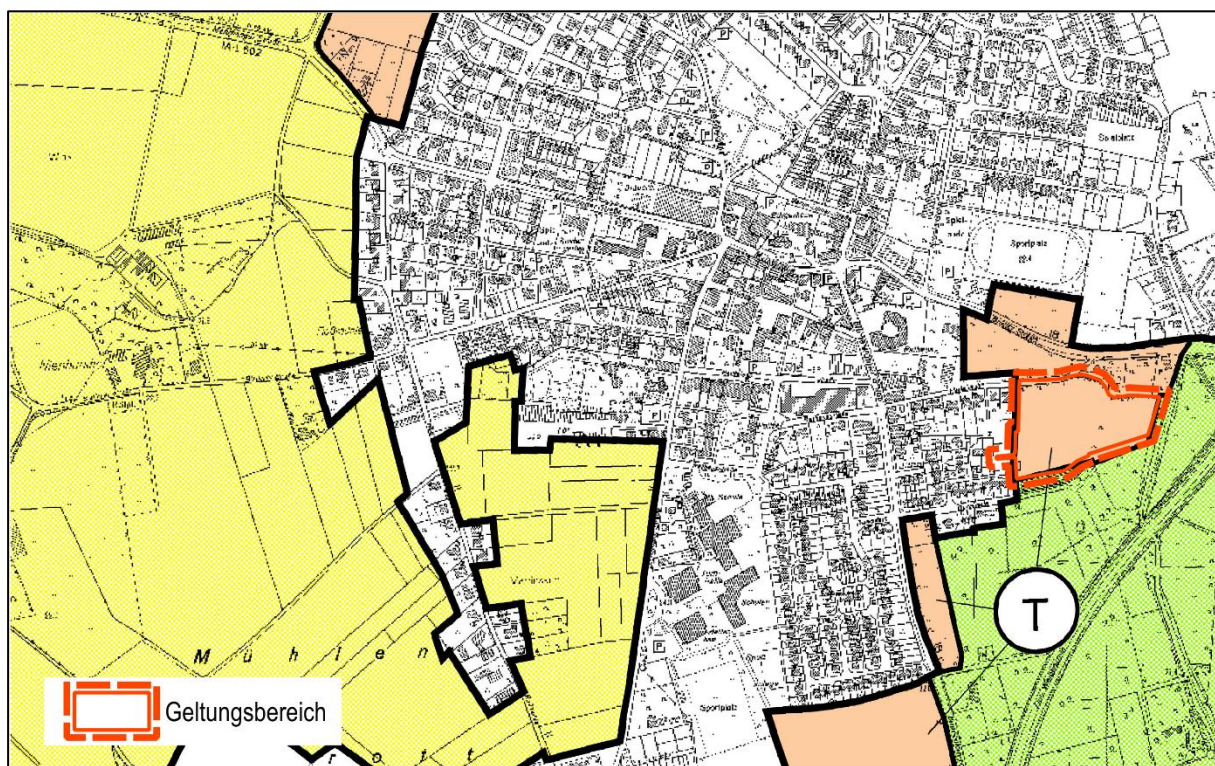


Abb. 2: Auszug aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes Hamminkeln

4.2. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

Im Plangebiet sowie im erweiterten Umfeld befinden sich keine NATURA-2000-Gebiete oder Naturschutzgebiete, die durch das Vorhaben beeinträchtigt würden. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Rigauds Busch“ liegt etwa 150 m südlich, eine Betroffenheit ist jedoch nicht gegeben.

Ein Teil des Plangebietes liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Isselniederung, das dem Schutz des Naturhaushalts, des Landschaftsbildes sowie des Biotopverbunds dient. Durch die

⁵ KREIS WESEL (2004): Landschaftsplan des Kreises Wesel Raum Hamminkeln

geplante Ausweisung von Grünflächen innerhalb des betroffenen Bereichs kann eine Beeinträchtigung der Schutzziele ausgeschlossen werden.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG befinden sich nicht im Plangebiet. Das nächstgelegene geschützte Biotop liegt in etwa 90 m Entfernung, ohne erkennbare Betroffenheit.

Im südwestlichen Bereich grenzt die geschützte Allee *AL-WES-6038* unmittelbar an das Plangebiet. Dieser Bereich wird nicht überplant oder baulich beansprucht. Eine Beeinträchtigung der Alleebäume ist im Rahmen der Planung auszuschließen.

Ein kleiner südlicher und westlicher Teil des Plangebietes gehört zur Biotopverbundfläche *Rigauds Busch (VB-D-4205-015)*, die als ökologisch hochwertige Fläche mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund eingestuft ist. Die Schutzziele dieser Fläche – insbesondere der Erhalt naturnaher Wald- und Feuchtlebensräume – werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

5. Beschreibung des Vorhabens

Der Bebauungsplan Nr. 33 „Am Hellefisch“ im Ortsteil Hamminkeln verfolgt das Ziel, ein neues Wohngebiet mit differenzierten Nutzungsmöglichkeiten zu entwickeln. Es werden vier All-gemeine Wohngebiete (WA 1 bis WA 4) ausgewiesen, die sich in ihrer baulichen Ausprägung und Nutzung leicht unterscheiden.

Im WA 1 und 2 ist eine zweigeschossige Bebauung von Einzel- und Doppelhäusern mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 vorgesehen. Die zulässige Dachneigung liegt zwischen 0° und 40°, die maximale Firsthöhe beträgt 11,5 m, die Attikahöhe 10,0 m. Im WA 3 gelten ähnliche Festsetzungen wie in WA 1 und 2. Die zulässige Dachneigung liegt zwischen 30° und 45°, die Firsthöhe bei 9 m. Die GRZ beträgt 0,4 und die GFZ 0,8. In WA 4 sind ausschließlich Einzelhäuser vorgesehen.

Neben den Wohngebieten sieht der Plan auch verkehrsberuhigte Bereiche sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung vor, um eine sichere und ruhige Erschließung zu gewährleisten. Ergänzend werden Grünflächen zur landschaftlichen Einbindung und Aufenthaltsqualität ausgewiesen. Zudem sind Flächen für die Wasserwirtschaft und den Hochwasserschutz enthalten, die der Regelung des Wasserabflusses dienen.

Besondere Bedeutung kommt den Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft zu: Es werden Flächen mit Pflanzgeboten für Bäume, Sträucher und sonstige Vegetation festgesetzt sowie bestehende Bäume zur Erhaltung markiert. Darüber hinaus sind bestimmte Flächen von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Im zentralen Bereich des Plangebietes befindet sich eine Gehölzreihe aus Weiden. Dabei handelt es sich um die einzigen Gehölze, die im Rahmen des Vorhabens überplant werden; alle übrigen Gehölzstrukturen im Gebiet bleiben erhalten.

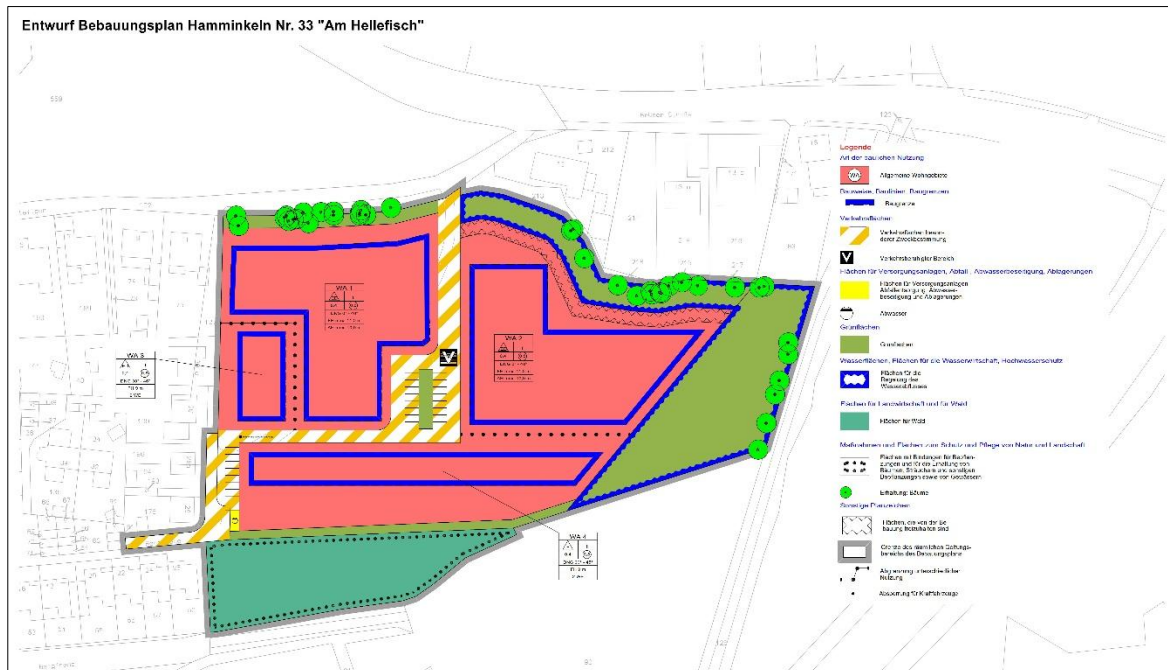


Abb. 3: Entwurf des Bebauungsplans (Stand Juli 2025)

II. Beschreibung des aktuellen Umweltzustandes

1. Boden

In der Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen ist für den Geltungsbereich Gley dargestellt. Die Wertzahlen der Bodenschätzung für den Boden im Plangebiet liegen zwischen 50 und 60. Der Boden im Plangebiet weist eine sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit auf. Der Boden wird nicht als schutzwürdig ausgewiesen.

Im Jahr 2025 wurde eine orientierende Bodenuntersuchung zur Prüfung der Versickerungsmöglichkeiten von Niederschlagswasser für das Plangebiet vorgenommen⁶.

Ziel des Gutachtens war die Prüfung der Versickerungsmöglichkeiten im Teilbereich 2 des Projekts „Hellefisch Hamminkeln“. Zur Erfassung der Boden- und Baugrundverhältnisse wurden insgesamt fünf Rammkernsondierungen durchgeführt. Die oberste Deckschicht besteht aus Oberbodenmaterialien mit einer Mächtigkeit zwischen 0,20 m und 0,40 m. An der Untersuchungsstelle RK 5 wurden unterhalb dieser Deckschichten zusätzlich aufgefüllte bzw. umgelagerte Erdmaterialien festgestellt, die dort bis in eine Tiefe von etwa einem Meter reichen. Der gewachsene Boden setzt sich – mit Ausnahme der Bohrung RK 5 – überwiegend aus bindigen Bodenarten zusammen. Diese werden von den rolligen Sedimenten der quartären Niederterrasse unterlagert.

Im Rahmen der bodenmechanischen Untersuchung wurde die Eignung des Untergrundes für eine Versickerung gemäß dem Arbeitsblatt DWA-A 138-1 bewertet. Dabei zeigte sich, dass die bindigen Böden aufgrund ihrer geringen Wasserdurchlässigkeit nicht den empfohlenen

⁶ DIPL.-GEOLOGE RUDOLF PETERSEN JR. BERATENDER GEOWISSENSCHAFTLER BDG (2025): Orientierende Bodenuntersuchung zur Prüfung der Versickerungsmöglichkeiten von Niederschlagswasser. Baugebiet Teilbereich 2 – südlich Hellefisch, Hamminkeln.

Durchlässigkeitswerten (1×10^{-3} bis 1×10^{-4} m/s) entsprechen und somit für eine Versickerung ungeeignet sind. Auch der Oberboden weist aufgrund seines erhöhten Feinkornanteils keine ausreichende Durchlässigkeit auf.

Lediglich die rolligen, kies- und sandreichen Bodenschichten erfüllen die Anforderungen an eine ausreichende Versickerungsfähigkeit. Eine Versickerung wäre daher ausschließlich über diese Bodenzonen zulässig. Dabei ist zu beachten, dass der Abstand zwischen der Oberkante einer möglichen Versickerungsmulde und dem höchsten mittleren Grundwasserstand (MHGW) mindestens einen Meter betragen muss. Daraus ergibt sich, dass die Mulde nicht unterhalb von 21,1 m NHN angeordnet werden darf, was eine Geländeaufhöhung erforderlich machen würde.

Im östlichen Teilbereich des Untersuchungsraums, wo bindige Deckschichten nur in geringer Mächtigkeit oder gar nicht vorhanden sind, besteht hingegen ein potenzieller Anschluss an gut durchlässige Bodenschichten. Um diesen Bereich genauer abzugrenzen und eine belastbare Planung zu ermöglichen, sind jedoch zusätzliche Baugrundaufschlüsse erforderlich.

Das Vorkommen von Altlasten sind für den Planungsraum nicht bekannt.

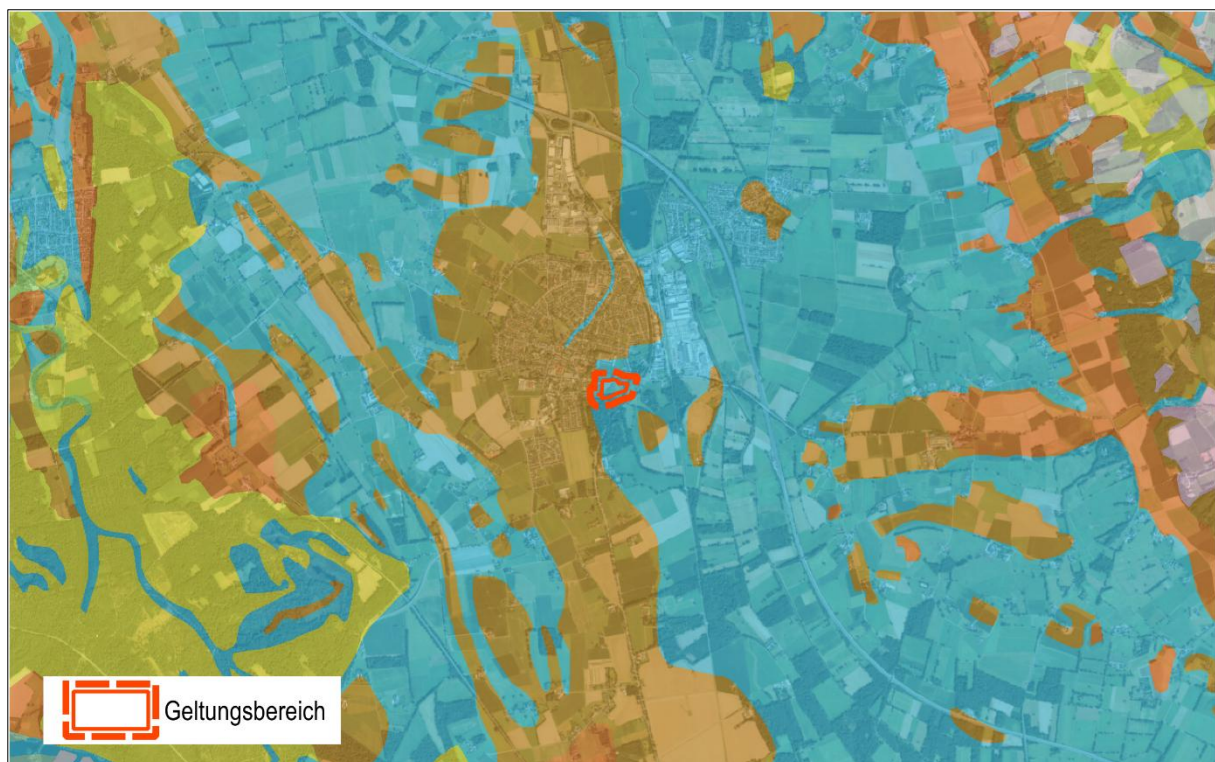


Abb. 4: Ausschnitt aus der Bodenkarte NRW – Bodentypen

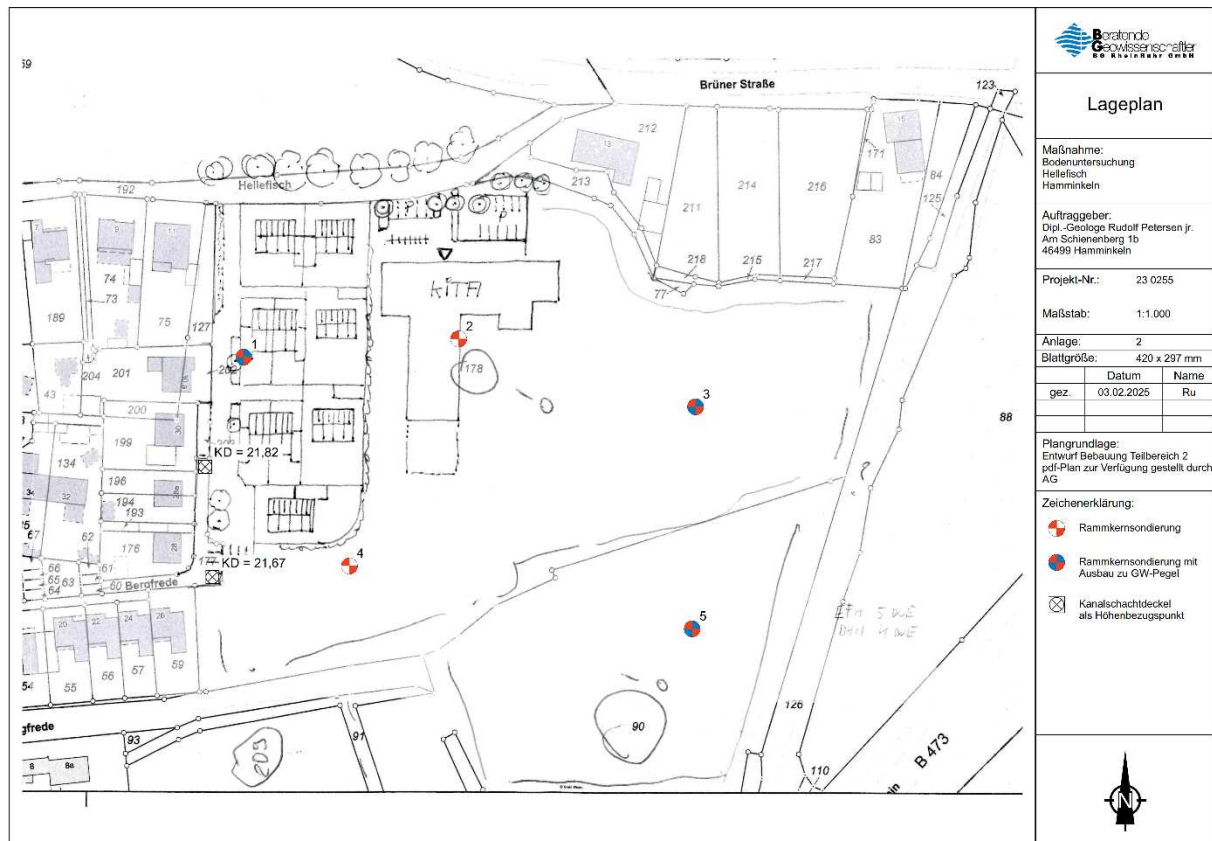


Abb. 5: Lageplan – Rammkernsondierungen

2. Wasser

Im Plangebiet befinden sich weder Fließgewässer noch stehende Gewässer.

Das Gebiet gehört zum Grundwasserkörper 928_01 „Niederung des Rheins/Issel-Talsandebene“. Laut dem Fachinformationssystem ELWAS wird der mengenmäßige Zustand dieses Grundwasserkörpers als „gut“ bewertet, während der chemische Zustand aufgrund zu hoher Nitratwerte als „schlecht“ eingestuft wird. Im Rahmen der Rammkernsondierung wurde das Grundwasser in Tiefen zwischen 19,41 und 20,18 mNHN angetroffen. Gemäß der Grundwasserstandauskunft des LANUK liegt der höchste gemessene Grundwasserstand bei 21,3 mNHN, der mittlere Höchststand bei 20,1 mNHN.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines festgesetzten Trinkwasserschutzgebiets.

Der Geltungsbereich liegt in keinem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.

3. Pflanzen und Tiere

3.1. Flora und Biotoptypen

3.1.1. Methodisches Vorgehen

Zur Erfassung des Ausgangszustandes wurde im Juli 2025 eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Zusätzlich wurden folgende Daten ausgewertet:

- Landschaftsinformationssystem des LANUK
- Aktuelle Luftbilder

Als Grundlage der Biotoptypenzuordnung findet das Verfahren der LANUV^{7,8,9} Anwendung. Gleichzeitig ist das LANUV-Verfahren Grundlage für die Bewertung der Biotoptypen. Die Bewertung erfolgt anhand einer Skala von 0 – 10, wobei 0 den naturschutzfachlich niedrigsten und 10 den höchsten Wert ergibt. Basis für die numerische Bewertung sind folgende naturschutzfachlich anerkannte Kriterien:

- Natürlichkeit
- Gefährdung / Seltenheit
- Ersetzbarkeit / Wiederherstellbarkeit
- Vollkommenheit

Bei der Einstufung wird aus naturschutzfachlicher Sicht eine Gleichgewichtung dieser Wertkriterien vorgenommen. Die Ermittlung des Gesamtwertes des Biotoptyps wird durch arithmetische Mittelwertbildung (gerundet) vier Kriterien bestimmt.

Die kartografische Darstellung befindet sich im Anhang.

3.1.2. Ergebnisse der Bestandserfassung

Der Geltungsbereich weist eine Gesamtfläche von 23.037 m² auf.

Das Plangebiet ist geprägt durch einen ausgeprägten Gehölzbestand in den Randbereichen. Zentral wird es von einem teilversiegelten Schotterweg durchquert, der auf einer Länge von etwa 65 Metern von einem Gehölzstreifen aus Weiden begleitet wird. Den überwiegenden Flächenanteil nehmen intensiv gepflegte Rasenflächen ein.

⁷ LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen.

⁸ LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2020): Referenzliste der Biotoptypen NRW mit Definitionen (Stand: 29.02.2020).

⁹ LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2020): Liste der Zusatzcodes NRW (Stand: 29.04.2020).



Abb. 6: Biotop- Nutzungsstrukturen im Plangebiet

Eine Auflistung der vorhandenen Biotoptypen mit Angabe der jeweiligen Flächengröße geht aus der nachfolgenden Tabelle hervor.

Tab. 1: Biotoptypen im Bereich des Plangebietes

Code ¹⁰	Biotoptyp	Fläche [m ²]
Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden		
1.1	Versiegelte Fläche	344
1.3	Teilversiegelte Fläche	571
Grünflächen, Gärten		
4.5	Intensivrasen	15.557
Gehölze		
7.1	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50%	178
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%	320
7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten ≥ 50% und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch	6.067
Gesamtfläche:		23.037

¹⁰ LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW

Die folgenden Abbildungen geben einen Überblick über die Vorhabenfläche.



Abb. 7: Gehölzstreifen – Weiden | Intensivrasen



Abb. 8: Bestehende Gehölzstrukturen | Intensivrasen



Abb. 9: v.l.n.r. - Weiden | Intensivrasen | Gehölzstrukturen

3.2. Fauna

Angaben zu planungsrelevanten Arten sind im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag¹¹ enthalten. Mit der Entfernung der Gehölze (Weiden) gehen potentielle Lebensräume für gehölzbewohnende Arten verloren. Die Gehölzentnahme beschränkt sich auf den Gehölzstreifen entlang des Fuß- und Radwegs. Dabei handelt es sich um sehr junge Gehölzbestände. Bei der Ortsbesichtigung konnten keine Baumhöhlen gefunden werden. Auch Horstbäume sind in diesem Bestand nicht vorhanden.

Für alle der im Rahmen der „Stufe I: Vorprüfung“ untersuchten Arten kann ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG bereits ausgeschlossen werden.

Folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wurden formuliert:

- Gehölzfällungen von Oktober bis Ende Februar.
- Kontrolle der zu beseitigenden Gehölze auf Vorkommen von überwinternden Fledermäusen vor der Fällung
- Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (ab August). Falls dieser Zeitraum nicht eingehalten werden kann, ist eine vorherige Begehung und Freigabe der Fläche durch eine Fachkraft (Biologe/in) erforderlich.
- Lichtkonzept

¹¹ OEKOPLAN INGENIEURE GMBH & CO. KG (2025): Bebauungsplan Nr. 33 „Am Hellefisch“ Ortsteil Hamminkeln. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

Zur Minimierung negativer Auswirkungen künstlicher Beleuchtung auf die Tierwelt (insbesondere Insekten, Fledermäuse und andere lichtsensible Arten) sind folgende Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans umzusetzen:

Lichtlenkung und Abschirmung

- Alle Außenleuchten sind so zu gestalten, dass der Lichtaustritt ausschließlich nach unten erfolgt. Die Leuchten müssen mit einem vollständig abgeschirmten Gehäuse ausgestattet sein, das eine Abstrahlung über die Horizontale hinaus verhindert.

Lichtspektrum

- Es sind Leuchtmittel mit einem geringen Anteil an Ultraviolett- und Blauanteilen im Lichtspektrum zu verwenden, um die Anziehung von Insekten zu minimieren.

Lichtpunkthöhe

- Die Höhe der Lichtpunkte ist auf das technisch notwendige Maß zu beschränken. Eine Fernwirkung der Beleuchtung auf angrenzende Lebensräume ist zu vermeiden.

Beleuchtungsintensität und -dauer

- Die Beleuchtung ist auf das erforderliche Maß zu begrenzen. Der Einsatz von Bewegungsmeldern oder Zeitschaltuhren ist vorzusehen, um die Leuchtdauer zu minimieren. Eine nächtliche Dauerbeleuchtung ist unzulässig.

Baustellenbeleuchtung

- Während der Bauphase ist die Beleuchtung in den Nachtstunden auf ein Minimum zu reduzieren. Auch hier sind Bewegungsmelder oder Zeitschaltuhren einzusetzen.

Vermeidung von Streulicht

- Es ist sicherzustellen, dass keine Lichtemissionen in angrenzende sensible Bereiche (z. B. Wald, Gewässer, Biotope) erfolgen. Dies kann durch den Einsatz von Leuchten mit gerichteter Lichtverteilung und kurzen Masten erreicht werden.

Unter Voraussetzung der Durchführung der oben genannten Maßnahmen liegt zusammenfassend kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG vor und es wird kein nicht ersetzbares Biotop im Sinne von § 19 Abs. 3 BNatSchG zerstört.

4. Klima

Der Planungsraum gehört dem atlantischen Klimabereich „Niederrheinisches Tiefland“ an. Als kennzeichnende Faktoren dieses Großraumes sind relativ niederschlagsreiche Sommer und milde, schneearme Winter zu nennen.

Das LANUK stellt Klimadaten¹² für ganz NRW zur Verfügung. Die Daten für das Plangebiet sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

¹² URL vom 23.07.2025: https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw?&itnrw_mapversion=plus

Tab. 2: Klimadaten im Plangebiet

Parameter	Ergebnisse			
	2024	2023	2022	Klimanormalperiode 1991-2020
Lufttemperatur				
Durchschnittstemperatur Winter	4,2	6,2 °C	5,1°C	3,7 °C
Durchschnittstemperatur Sommer	18,8 °C	19,2 °C	19,8 °C	18,2 °C
Mittlerer Temperatur im Jahresmittel	12,2 °C	12,2 °C	12,1 °C	10,8°C
Heiße Tage ($t_{\max} \geq 30 \text{ °C}$)	10	12	21	10
Eistage ($t_{\max} < 0 \text{ °C}$)	1	0	2	6
Niederschlag				
Niederschlagssumme im Jahresmittel	949 mm	1.218 mm	599 mm	772 mm
Starkniederschlagstage > 10 mm [Tage/Jahr]	16	41	17	21
Starkniederschlagstage > 20 mm [Tage/Jahr]	6	10	2	4
Starkniederschlagstage > 30 mm [Tage/Jahr]	3	0	0	1
Schneedeckentage [Tage/Jahr]	<i>keine Daten</i>	<i>keine Daten</i>	<i>keine Daten</i>	8
Sonnenschein				
Sonnenscheindauer	1.484 h	1.684 h	2.016 h	1.614 h

Weiterhin bietet der Datenbestand des LANUV Analysen der klimatischen Bestandssituation und Prognosen¹³ im Hinblick auf thermische Belastungen der Bevölkerung.

Für das Plangebiet wird das Klimatop „Freilandklima“ angegeben. Klimatope sind räumliche Einheiten, die mikroklimatisch einheitliche Gegebenheiten aufweisen. Das Mikroklima wird vor allem durch die Faktoren Flächennutzung, Bebauungsdichte, Versiegelungsgrad, Oberflächenstruktur, Relief sowie Vegetationsart beeinflusst.

Basierend auf den Klimatopen wurden unter Berücksichtigung weiterer Daten flächendeckend Klimaanalysekarte erstellt. Hierbei wird zwischen den thermischen Gegebenheiten im Tagesverlauf unterschieden, sodass sich eine Tages-Klimaanalysekarte und eine Nacht-Klimaanalysekarte ergibt. Die Karten zeigen die thermische Belastung anhand des PET-Wertes für Siedlungs- und Freiflächen. Die PET (Physiologische Äquivalente Temperatur) ist nicht

¹³ LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2018): Klimaanalyse Nordrhein-Westfalen. LANUV-Fachbericht 86. Stand Mai 2020 (korrigierte Fassung)

gleichzusetzen mit der Lufttemperatur, sondern entspricht einer „gefühlten“ Temperatur und ist ein Maß für die Beschreibung thermischer Behaglichkeit.

Die Thermische Belastung der Fläche tagsüber wird zum Teil als extrem ($PET > 41^{\circ}\text{C}$) angegeben. Nachts dient die landwirtschaftliche Fläche als Kaltluftentstehungsfläche.

Aus den Tages- und Nachtanalysen kann eine Gesamtbetrachtung der thermischen Situation abgeleitet werden. Diese Gesamtbetrachtung zielt darauf ab, eine integrierte Bewertung der in den Karten dargestellten Sachverhalte im Hinblick auf planungsrelevante Belange vorzunehmen.

Die Vorhabenfläche besitzt eine sehr hohe thermische Ausgleichsfunktion.

5. Landschaftsbild und Naherholung

Das Plangebiet wird derzeit informell von der Öffentlichkeit genutzt, insbesondere zum Spazierengehen mit Hunden. Es gibt jedoch keine speziell gestalteten Einrichtungen oder Angebote für Freizeit und Erholung. Das Landschaftsbild wird durch Gehölzstrukturen in den Randbereichen geprägt. Während westlich eine städtisch geprägte Wohnbebauung angrenzt, stellt das Plangebiet selbst eine weitgehend offene Freifläche dar.

III. Auswirkungen des Vorhabens (Konflikte)

Durch das Vorhaben entstehen Beeinträchtigungen und Konflikte mit den bestehenden Nutzungen und Funktionen. Zu berücksichtigen sind alle relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen bzw. Wirkfaktoren des Projektes entsprechend ihrer maximalen Einflussbereiche auf die Schutzgüter. Beeinträchtigungen sind primär zu vermeiden. Handelt es sich um unvermeidbare Beeinträchtigungen sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bzw. Ausgleichsmaßnahmen zu formulieren, die die Beeinträchtigungen minimieren oder ausgleichen.

1. Auswirkungen auf den Boden

In Nordrhein-Westfalen wird der Boden rechtlich durch das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie das Landes-Bodenschutzgesetz NW (LBodSchG NW) geschützt. Der Schutz von Böden und seinen Funktionen ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe. Das BBodSchG stellt auf die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung von Bodenfunktionen ab.

Bau – und anlagebedingt kommt es zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden. Das Bauvorhaben führt zu Eingriffen in den Boden und zu einer zusätzlichen Bodenversiegelung.

Durch die Errichtung der baulichen Anlagen findet eine Versiegelung des Bodens statt. Die natürliche Bodenstruktur wird dadurch zerstört. Die Bodenversiegelung hat negativen Einfluss auf den Wasserhaushalt.

Für die Unterböden der Arbeitsflächen besteht die Gefahr einer Verdichtung durch Befahren.

Schadstoffeinträge in den Boden können vor allem baubedingt auftreten. Durch die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben sind diese jedoch zu vermeiden.

Bei den Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ist zu berücksichtigen, dass die Böden des Plangebietes teilweise bereits anthropogen verändert sind.

Folgende potenzielle Konflikte hinsichtlich des Bodens können entstehen:

K01 Funktionsverlust des Bodens

Auf der Vorhabenfläche kommt es durch bauliche Tätigkeiten zu einem Funktionsverlust des Bodens.

K02 baubedingte Gefahr von Bodenverdichtungen und Veränderungen der Bodenfunktion auf temporär beanspruchten Flächen (Lagerflächen etc.)

Auf temporär beanspruchten Flächen (Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen) kann es trotz Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen durch Befahren der Flächen zu Bodenverdichtungen kommen. Mögliche Bodenverdichtungen werden nach Beendigung der Baumaßnahme durch Auflockern des Bodens beseitigt.

2. Auswirkungen auf das Grundwasser und Oberflächengewässer

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind eng mit den Beeinträchtigungen des Bodens verbunden.

Jedoch kann es baubedingt zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers kommen. Wird das Grundwasser abgesenkt, kann damit zumindest vorübergehend eine Änderung der Standort- und Bodeneigenschaften verbunden sein, die sich auf andere Schutzgüter (Pflanzen) negativ auswirken können. Die mögliche Einflussnahme auf das Grundwasser beschränkt sich auf den Zeitraum der Baumaßnahmen.

Eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch Bodenverunreinigungen im Zuge der Baumaßnahmen ist aufgrund unsachgemäßer Handhabung möglich. Darüber hinaus werden die natürlichen Wasserverhältnisse durch die Versiegelung gestört.

Die Versickerung des Regenwassers erfolgt im Plangebiet.

Insgesamt ist mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser nicht zu rechnen.

Folgende potenzielle Konflikte hinsichtlich des Wassers können entstehen:

K03 Verschmutzung des Grundwassers

Durch den Einsatz der Baumaschinen kann es zu einer Verschmutzung des Grundwassers kommen (defekte oder unsachgemäß gewartete Geräte).

K04 Störung des natürlichen Wasserhaushaltes

Durch die Versiegelung wird der natürliche Wasserhaushalt gestört. Versiegelte Fläche stehen für die natürliche Versickerung nicht mehr zur Verfügung.

K05 Temporäre Veränderung der Standortverhältnisse durch Wasserhaltungsmaßnahmen

Durch baubedingte Wasserhaltungsmaßnahmen kann es zu einer temporären Grundwasserabsenkung kommen. Bei einer länger andauernden Absenkung sind negative Auswirkungen auf die umliegende Vegetation möglich.

3. Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt

Für die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren relevant. Durch das Bauvorhaben gehen Grünflächen und Gehölze verloren.

Die Gehölzentnahme beschränkt sich auf den Gehölzstreifen entlang des Fuß- und Radwegs. Dabei handelt es sich um junge Gehölzbestände. Bei der Ortsbesichtigung konnten keine Baumhöhlen gefunden werden. Auch Horstbäume sind in diesem Bestand nicht vorhanden.

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurden Vermeidungsmaßnahmen formuliert. Unter Voraussetzung der Durchführung der genannten Maßnahmen liegt zusammenfassend kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG vor und es wird kein nicht ersetzbares Biotop im Sinne von § 19 Abs. 3 BNatSchG zerstört.

Gesetzlich geschützte oder schutzwürdige Biotope sind von der Planung nicht betroffen.

Folgende potenzielle Konflikte hinsichtlich der Tier- und Pflanzenwelt können entstehen:

K06 Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen

Mit dem Bauvorhaben ist ein Verlust von Ackerflächen und Gehölzen verbunden. Dieser Lebensraum geht verloren.

K07 Baubedingte Störungen insbesondere der Tierwelt

Durch die Bautätigkeit kann es zu einer Störung/Beeinträchtigung von Tieren kommen.

K08 Nutzungsbedingte Störungen

Die geplante Nutzung des Plangebietes kann zu einer Störung/Beeinträchtigung insbesondere der Tierwelt führen. Allerdings muss bereits heute von einer Störung/Beeinträchtigung ausgegangen werden.

4. Auswirkungen auf das Klima

Das lokale Mikroklima kann durch die mit der zusätzlichen Bebauung einhergehende Flächenversiegelung beeinträchtigt werden. Insgesamt hat die Vorhabenfläche durch ihre geringe Größe eine eher untergeordnete Bedeutung für das Lokalklima.

Folgende potenzielle Konflikte hinsichtlich des Klimas können entstehen:

K09 temporäre Beeinträchtigung des Lokalklimas durch baubedingte Staub- und Abgasemissionen

Durch erhöhte Emissionen (Abgase, Staub etc.) kann es im Umfeld der Baumaßnahme zu Beeinträchtigungen kommen.

K10 Veränderung des Lokalklimas durch Versiegelung

Die zusätzliche Versiegelung des Plangebietes führt zu einer Veränderung des Lokalklimas

5. Auswirkungen auf das Orts- Landschaftsbild

Das Plangebiet ist von außen lediglich aus westlicher Richtung (Wohngebiet) einsehbar. Daher sind die baulichen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild gering.

Folgende potenzielle Konflikte können entstehen:

K11 Veränderung des Ortsbildes durch die Errichtung zusätzlicher Gebäude

Die baulichen Maßnahmen führen zu einer Veränderung des Ortsbildes.

6. Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen

Durch Eingriffe in den Boden aufgrund der Baumaßnahmen kommt es zu einem Verlust von Bodenfunktionen. Die zusätzliche Bodenversiegelung beeinträchtigt den Wasserhaushalt. Im Rahmen des ökologischen Ausgleichs, der aufgrund der Eingriffe in den Naturhaushalt erforderlich wird, wird die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen mit ausgeglichen.

Hinsichtlich der Vegetation kommt es zu einem Verlust von Gehölzen und damit zu einem Verlust von Lebensräumen für Tiere.

Die Auswirkungen auf das Klima und das Landschafts-/Ortsbild sind eher gering.

IV. Landschaftsplanerische Maßnahmen

1. Einführung

Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Eingriffsfolgen werden im Folgenden aufgeführt. Dabei werden auch die Maßnahmenvorschläge aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt.

2. Normen

Für einige der in der Folge vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen DIN-Normen, nach denen Art und Ablauf der notwendigen Tätigkeiten fachinhaltlich festgelegt sind. Im vorliegenden Fall sind die folgenden Normen von Bedeutung:

- **DIN 18915:** Bodenarbeiten

- **DIN 18916:** Pflanzen und Pflanzarbeiten
- **DIN 18917:** Rasen und Saatarbeiten
- **DIN 18920:** Schutz von zu erhaltenden Einzelbäumen und Vegetationsflächen
- **DIN 19639:** Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauarbeiten,
- **DIN 19731:** Verwertung von Bodenmaterial

3. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Eingriffsfolgen werden im Folgenden aufgeführt.

V01 Schonender Umgang mit dem Boden

Dazu gehört insbesondere die Einhaltung der DIN 19731 und DIN 18915, die die Anforderungen an den Ausbau und die Zwischenlagerung von Bodenaushub beschreiben, wie zum Beispiel die separate Lagerung von Mutterboden, Vermeidung von Verdichtung und Vernässung.

Da die Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen innerhalb des Plangebietes liegen, ergeben sich nur geringe Beeinträchtigungen, da diese Flächen ohnehin überplant werden. Im Bebauungsplan festgesetzte Bereiche mit der Kennzeichnung „Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ dürfen nicht als Lager- oder Baustelleneinrichtungsflächen genutzt werden. Auch ein Befahren der Fläche sollte vermieden werden (Einzäunung der Flächen).

V02 Schutz des Grund- und Oberflächenwassers vor Verunreinigungen

Bei der Verwendung wassergefährdender Stoffe (Treibstoffe, Öle und andere wassergefährdende Stoffe) ist eine Verunreinigung des Oberflächen- bzw. Grundwassers zu verhindern. Alle auf der Baustelle zu betreibenden Geräte sind regelmäßig auf mögliche Öl- und Treibstoffverluste zu kontrollieren. Ölbindemittel werden in ausreichendem Maße auf der Baustelle vorgehalten.

Zur Verringerung des Risikos für einen Ölunfall können die folgenden Maßnahmen formuliert werden:

- Betriebs- und Schmierstoffe wie Dieselöl, Hydrauliköl etc. sind sachgerecht zu lagern und zu verwenden (z.B. Lagerung von Tanks in dichten Auffangwannen).

Es sind nach Möglichkeit umweltverträgliche bzw. biologisch leicht abbaubare Betriebs- und Schmierstoffe zu verwenden.

V03 Artenschutz

- Gehölzfällungen von Oktober bis Ende Februar.
- Kontrolle der zu beseitigenden Gehölze auf Vorkommen von überwinternden Fledermäusen vor der Fällung
- Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (ab August). Falls dieser Zeitraum nicht eingehalten werden kann, ist eine vorherige Begehung und Freigabe der Fläche durch eine Fachkraft (Biologe/in) erforderlich.
- Lichtkonzept

Zur Minimierung negativer Auswirkungen künstlicher Beleuchtung auf die Tierwelt (insbesondere Insekten, Fledermäuse und andere lichtsensible Arten) sind folgende Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans umzusetzen:

- Lichtlenkung und Abschirmung
Alle Außenleuchten sind so zu gestalten, dass der Lichtaustritt ausschließlich nach unten erfolgt. Die Leuchten müssen mit einem vollständig abgeschirmten Gehäuse ausgestattet sein, das eine Abstrahlung über die Horizontale hinaus verhindert.
- Lichtspektrum
Es sind Leuchtmittel mit einem geringen Anteil an Ultraviolett- und Blauanteilen im Lichtspektrum zu verwenden, um die Anziehung von Insekten zu minimieren.
- Lichtpunkthöhe
Die Höhe der Lichtpunkte ist auf das technisch notwendige Maß zu beschränken. Eine Fernwirkung der Beleuchtung auf angrenzende Lebensräume ist zu vermeiden.
- Beleuchtungsintensität und -dauer
Die Beleuchtung ist auf das erforderliche Maß zu begrenzen. Der Einsatz von Bewegungsmeldern oder Zeitschaltuhren ist vorzusehen, um die Leuchtdauer zu minimieren. Eine nächtliche Dauerbeleuchtung ist unzulässig.
- Baustellenbeleuchtung
Während der Bauphase ist die Beleuchtung in den Nachtstunden auf ein Minimum zu reduzieren. Auch hier sind Bewegungsmelder oder Zeitschaltuhren einzusetzen.
- Vermeidung von Streulicht
Es ist sicherzustellen, dass keine Lichtemissionen in angrenzende sensible Bereiche (z. B. Wald, Gewässer, Biotope) erfolgen. Dies kann durch den Einsatz von Leuchten mit gerichteter Lichtverteilung und kurzen Masten erreicht werden.

V04 Vermeidung von Staubentwicklungen

Zur Vermeidung von Staub sind Fahrwege und Arbeitsbereiche regelmäßig mit Wasser zu besprühen.

V05 Erhaltung von Gehölzen

Die im Bebauungsplan festgesetzten Gehölzstrukturen innerhalb der Grünflächen sind dauerhaft zu erhalten. Dabei ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten. Gehölzausfälle sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen. Rückschnitte zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sind zulässig, sofern das Erhaltungsgebot gewahrt bleibt.

V. Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffsfolgen

1. Allgemeines

Zur Kompensation der nicht vermeidbaren Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen durchgeführt. Sie zielen darauf ab, einen funktionalen Ausgleich für die beeinträchtigten Biotop- und Bodens sowie eine landschaftsgerechte Gestaltung des Landschaftsbildes zu schaffen.

1.1. Maßnahmen

Die Maßnahmenvorschläge umfassen Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches. Die Maßnahmen dienen dazu, den erforderlichen Ausgleich hinsichtlich des Biotop- und Artenschutzes zu gewährleisten. Die Bepflanzungen sind spätestens in der Pflanzperiode nach der Baufertigstellung auszuführen.

M01 Anpflanzung von Bäumen

Auf der Grünfläche im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen sind mindestens 2 Einzelbäume, im WA 1 und WA 2 sind mindestens 6 Einzelbäume und im Bereich der Retentionsfläche 4 Einzelbäume der Kategorie 3 gemäß der Pflanzliste anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Im WA 4 sind mindestens 7 Einzelbäume der Kategorie 2 gemäß der Pflanzliste anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Mindestqualität:

- Kategorie 3: Hochstamm (Stammhöhe: ca. 200 cm), 3x verpflanzt, STU 18–20 cm
- Kategorie 2: Halbstamm (Stammhöhe: ca. 120–140 cm), 3x verpflanzt, STU 18–20 cm

Pflanzliste:

- | | |
|------------------------------|---------------|
| ▪ <i>Acer campestre</i> | Feldahorn |
| ▪ <i>Acer platanoides</i> | Spitzahorn |
| ▪ <i>Acer pseudoplatanus</i> | Bergahorn |
| ▪ <i>Carpinus betulus</i> | Hainbuche |
| ▪ <i>Fagus sylvatica</i> | Rotbuche |
| ▪ <i>Fraxinus excelsior</i> | Gemeine Esche |
| ▪ <i>Quercus robur</i> | Stieleiche |
| ▪ <i>Quercus petraea</i> | Traubeneiche |
| ▪ <i>Tilia cordata</i> | Winterlinde |
| ▪ <i>Tilia platyphyllos</i> | Sommerlinde |

M02 Begrünung der Baugrundstücke

Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke sind dauerhaft zu begrünen. Mindestanforderung für die hinter dem Haus gelegenen Gartenbereiche ist dabei die Ausbildung von Rasen- oder Wiesenflächen. Die nicht befestigten Flächen der Vorgartenbereiche sind mit dauerhaftem Bewuchs oder Pflanzbeeten mit blühreichen Stauden anzulegen. In den Vegetationsflächen ist nur die Verwendung

von offen-porigen, wasserdurchlässigen Materialien zulässig. Flächenhafte Stein-/ Kies-/ Splitt- und Schottergärten oder -schüttungen (mit oder ohne punktuelle Begrünung) sind unzulässig.

VI. Bewertung von Eingriff und Kompensation

1. Grundlagen und Methoden

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Zur quantitativen Ermittlung des Eingriffsumfangs und die Ermittlung des Ausgleichbedarfs wird eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung durchgeführt. Bei diesem Verfahren wird das Potenzial eines Eingriffsgebietes im Ausgangs- und im Planzustand miteinander verglichen. Sofern das Potenzial im Ausgangszustand größer ist als im Planzustand, werden zusätzliche Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen notwendig. Im umgekehrten Fall gilt der Eingriff als ausgeglichen bzw. ersetzt. In der Bilanz werden die zur Vermeidung und zum Ausgleich aufgeführten Maßnahmen, berücksichtigt.

Als Bewertungsgrundlage wird das Bewertungsverfahren des LANUV für die Bauleitplanung (2008) herangezogen.

1.1. Bilanzierung des Ausgangszustandes

Grundlage für die Bewertung des Ausgangszustandes ist die Biotoptypenkartierung des Plangebietes. Beeinträchtigungen der Biotopfunktion finden innerhalb des Geltungsbereichs statt. In der nachfolgenden Tabelle werden die im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorhandenen Biotoptypen bewertet. Insgesamt wurde eine Fläche von 23.037 m² erfasst.

Eine kartographische Darstellung des IST-Zustandes befindet sich im Anhang.

Tab. 3: Biotopbewertung im Ausgangszustand

Code	Biotoptyp	Biotopwert [ÖE*/m ²]	Fläche [m ²]	Flächenwert [ÖE]
1.1	Versiegelte Fläche	0	344	0
1.3	Teilversiegelte Flächen	1	571	571
4.5	Intensivrasen	2	15.557	31.114
7.1	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50%	3	178	534
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%	5	320	1.600
7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten ≥ 50% und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch	5	6.067	30.335

Code	Biotoptyp	Biotopwert [ÖE*/m²]	Fläche [m²]	Flächenwert [ÖE]
Gesamt			23.037	61.154

*ÖE = Ökologische Einheiten

1.2. Bilanzierung des Planzustandes

Für die Bilanzierung des Planzustandes wird wiederum der Geltungsbereich, der identisch mit dem Geltungsbereich im Ausgangszustand ist, zugrunde gelegt.

Die Bewertung der Grünflächen, in denen die Gehölze erhalten bleiben erfolgte in Übereinstimmung mit dem bestehenden Ausgangszustand. Darüber hinaus wurden die vorgesehenen Neupflanzungen in die Gesamtbewertung einbezogen. Pro neugepflanzten Baum wird eine Fläche von 25 m² berechnet. Es werden insgesamt 25 Bäume angepflanzt.

Für das Allgemeine Wohngebiet wird die maximal zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 berücksichtigt. Die Versickerung des anfallenden Regenwassers ist im Plangebiet vorgesehen. Die verbleibenden Flächen innerhalb der Wohngebiet werden abzüglich der festgesetzten Pflanzungen als Zier- und Nutzgärten eingestuft.

Eine kartographische Darstellung des SOLL-Zustandes befindet sich im Anhang.

Die Bewertung geht aus der nachfolgenden Tabelle hervor.

Tab. 4: Biotopbewertung im Sollzustand

Code	Biotoptyp	Biotopwert [ÖE*/m²]	Fläche [m²]	Flächenwert [ÖE]
1.2	Versiegelte Fläche inkl. Versickerung – 60 % WA	0,5	10.336	5.168
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50% heimischen Gehölzen – 40 % WA; abzgl. Baumpflanzungen	2	4.991	9.982
4.5	Intensivrasen – Retentionsfläche	2	1.693	3.386
7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten ≥ 50% und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch - Erhalt	5	5.392	26.960
7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten ≥ 50% und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch - Anpflanzung – 25 Stk.	5	625	3.125
Gesamt			23.037	48.621

*ÖE = Ökologische Einheiten

Durch die geplanten Maßnahmen kann der Eingriff in Natur und Landschaft nicht vollständig ausgeglichen werden.

1.3. Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Die rechnerische Gegenüberstellung von Ausgangs- und Planzustand gibt ein Maß für den Erfüllungsgrad der Kompensation an. Damit wird verdeutlicht, in welcher Höhe den Eingriffen eine Kompensation durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegenübersteht.

Tab. 5: Ermittlung der Gesamtbilanz

	Ökologische Werteinheiten
Gesamtflächenwert Ausgangszustand	61.154
Gesamtflächenwert Planzustand	48.621
Gesamtbilanz	-12.533

Durch die geplanten Maßnahmen kann der Eingriff in Natur und Landschaft im Plangebiet nicht vollständig kompensiert werden. Es entsteht ein Defizit von -12.533 Werteinheiten. Die Kompensation soll über ein im weiteren Verfahren zu benennendes Ökokonto erfolgen.

VII. Zusammenfassung

Beschreibung des Plangebietes und Zielsetzung der Planung

Der Rat der Stadt Hamminkeln hatte in seiner Sitzung am 03.07.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Am Hellefisch“ gefasst. Das ursprüngliche Ziel dieser Bebauungsplanung zur Verwirklichung eines Kita-Standortes in Kombination mit einer Wohnbebauung wurde verworfen, da sich für die Kita im Laufe des bisherigen Planungsprozesses ein alternativer Standort ergeben hat. Somit ergibt sich das neue Ziel, welches die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes mit einem besonderen Schwerpunkt auf seniorengerechtem und barrierefreiem Wohnen beinhaltet. Vorgesehen ist eine Bebauung mit Mehrfamilienhäusern sowie kleinteiliger Ein- und Zweifamilienhausbebauung um verschiedenen Nachfragetrends in diesem Bereich gerecht zu werden.

Schutzgebiete und Artenschutz

Naturschutzrelevante Schutzgebiete oder Gebiete des Natura-2000 Verbundes sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Der im Rahmen des Verfahrens erstellte Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1-4 BNatSchG vorliegt und kein nicht ersetzbares Biotop im Sinne von § 19 Abs. 3 BNatSchG zerstört wird.

Auswirkungen des Vorhabens

Durch Eingriffe in den Boden aufgrund der Baumaßnahmen kommt es zu einem Verlust von Bodenfunktionen. Die zusätzliche Bodenversiegelung beeinträchtigt den Wasserhaushalt.

Hinsichtlich der Vegetation kommt es zu einem Verlust von Gehölzen und damit zu einem Verlust von Lebensräumen für Tiere.

Die Auswirkungen auf das Klima und das Landschafts-/Ortsbild sind unerheblich.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Die aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen. Betroffen sind insbesondere die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Tiere- und Pflanzen.

Kompensation des Eingriffs

Durch die geplanten Maßnahmen kann der Eingriff in Natur und Landschaft im Plangebiet nicht vollständig kompensiert werden. Es entsteht ein Defizit von -12.533 Werteinheiten. Die Kompensation soll über ein im weiteren Verfahren zu benennendes Ökokonto erfolgen.

Hamminkeln, den 05.08.2025



i.A. Ole Storm

VIII. Anhang

Karte 1: Ausgangszustand (IST-Zustand)

Karte 2: Planzustand (SOLL-Zustand)



Bebauungsplan Nr. 33 "Am Hellefisch" in Hamminkeln

Landschaftspflegerischer Begleitplan Ist-Zustand

Zeichenerklärung

- Geltungsbereich
- 1.1 Versiegelt
- 1.3 Teilversiegelt
- 4.5 Intensivrasen
- 7.1 Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50%
- 7.2 Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%
- 7.4 Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten > 50 %

Darstellung auf Grundlage von Geobasisdaten des Landes NRW (2020)
Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)
<https://open.nrw/dataset/596662a1-dfa4-4608-84df-b0cfe16ae5f>

ETRS89/UTM32N (EPSG:25832)

Auftraggeber:	Stadt Hamminkeln	Brüner Straße 9	D - 46499 Hamminkeln
Auftragnehmer:	OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG	Koeppenweg 2a	D - 46499 Hamminkeln
Projekttitel:	Bebauungsplan Nr. 33 "Am Hellefisch" in Hamminkeln		
Plantitel:	LBP - Lageplan DIN A3		1 : 1.000 420 x 297 mm
Zeichner:	OS	Datum:	25.07.2025
Archiv-Nr.:	258924	Plan-Nr.:	4



Bebauungsplan Nr. 33 "Am Hellefisch" in Hamminkeln

Landschaftspflegerischer Begleitplan
Soll-Zustand

Zeichenerklärung

- Geltungsbereich
- 1.2 Versiegelt inkl. Versickerung
- Allgemeines Wohngebiet
60 % - 1.2 Versiegelt inkl. Versickerung
40 % - 4.3 Zier- und Nutzgarten < 50% heimisch
- 4.3 Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50% heimischen Gehölzen
- 4.5 Intensivrasen
- 7.4 Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten > 50 %

Darstellung auf Grundlage von Geobasisdaten des Landes NRW (2020)
Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)
<https://open.nrw/dataset/596662a1-dfa4-4608-84df-b0cfe16ae5f> ETRS89/UTM32N (EPSG:25832)

Auftraggeber:	Stadt Hamminkeln	Brüner Straße 9	D - 46499 Hamminkeln
Auftragnehmer:	OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG	Koeppenweg 2a	D - 46499 Hamminkeln
Projekttitel:	Bebauungsplan Nr. 33 "Am Hellefisch" in Hamminkeln		
Plantitel:	LBP - Lageplan DIN A3		1 : 1.000
Zeichner:	OS	Datum:	25.07.2025
Archiv-Nr.:	258924	Plan-Nr.:	4
			420 x 297 mm